

Kika/Leiner. Für hohe Steuerstundungen werden oft Sicherheiten verlangt - warum nicht auch in diesem Fall? Ja, das wirft Fragen auf. Eine Haftung erscheint aber unwahrscheinlich.

Fehler bei den Steuerstundungen?

VON CHRISTINE KARY

Wien. Bei der Insolvenz von Kika/Leiner ist der Staat der größte Gläubiger - ihm dürfte wohl ein hoher zweistelliger Millionenbetrag entgehen. Das löste Diskussionen um pandemiebedingte Steuerstundungen aus, die das Unternehmen offenbar unbesichert erhalten hat. Hätten dafür Sicherheiten verlangt werden müssen? Und waren die Stundungen überhaupt zulässig, zumal Kika/Leiner ja seit Jahren Verluste einfuhr? „Die Presse“ fragte den auf Steuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt Franz Althuber. Eine Verpflichtung, Sicherheiten zu verlangen, habe nicht bestanden, betont er.

Bei „normalen“ Stundungen, abseits der Covid-Sonderregeln, seien Besicherungen durchaus üblich, gerade bei höheren Beträgen. „Wir führen regelmäßig für Mandanten entsprechende ‚Verhandlungen‘ mit dem Finanzamt.“ Bei den Covid-Stundungen gab es allerdings Besonderheiten: Einerseits musste möglichst schnell gehandelt werden. „Und andererseits war - wenn man die damaligen Informationen, die das BMF schon im März 2020 veröffentlicht hat, richtig versteht - eine Stundung durch das Finanzamt zu gewähren, wenn das antragstellende Unternehmen bloß glaubhaft gemacht hat, dass es infolge von Covid-19 von einem ‚Liquiditätsengpass‘ betroffen war.“

Keine Zeit für aufwendige Verfahren

Ob die spätere Einbringung der gestundeten Beträge möglicherweise gefährdet ist, sei in der Praxis kein Thema gewesen, sagt Althuber - ein wesentlicher Unterschied zu „normalen“ Stundungen abseits von Covid. Letztlich sei es darum gegangen, betroffenen Unternehmen möglichst rasch und unbürokratisch Zahlungserleichterungen zu gewähren. „Für große Diskussionen oder gar aufwendige Sicherheitenbestellungen war hier schon aufgrund der Menge an Stundungsanträgen wohl keine Zeit. Das hätte den Zweck der Covid-Stundungen eher konterkariert.“

Das war die praktische Seite - streng juristisch ist die Sache dann doch etwas komplexer. Wann Abgaben laut Gesetz überhaupt gestundet werden dürfen, ist in der Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt: Voraussetzung ist demnach, dass die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre - und dass die Einbringlichkeit „durch den Aufschub nicht gefährdet wird“ (§ 212 BAO). In der juristischen Fachliteratur wird auch bereits diskutiert, welche rechtliche Qualität die vom BMF veröffentlichten Informationen überhaupt haben. „Eigentlich handelt es sich dabei nur um die Meinung der Finanzverwaltung“, sagt Althuber. Geltendes Gesetzesrecht aushebeln kann das eher nicht. „Man könnte daher schon darüber diskutieren, ob nicht auch bei Covid-Stundungen zusätzlich die allgemeinen Voraussetzungen laut BAO gegeben sein müssen - also Vorliegen einer erheblichen Härte und Nichtgefährdung der späteren Einbringlichkeit“, sagt der Anwalt.

Haften die Geschäftsführer?

Eine andere Frage ist, ob womöglich die Geschäftsführer haften, wenn gestundete Steuern sich später als uneinbringlich erweisen. „Grundsätzlich trifft Leitungsorgane von Kapitalgesellschaften eine steuerrechtliche Ausfallhaftung“, sagt Althuber. Kann die Gesellschaft Steuern und Abgaben nicht bezahlen - was sich allenfalls erst im Insolvenzfall oder der Höhe nach sogar erst nach

Beendigung der Insolvenz herausstellt - „besteht somit ein potenzielles persönliches Haftungsrisiko für den oder die Geschäftsführer“. Allerdings haftet ein Geschäftsführer nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung - wenn er also auf vorwerfbare Weise steuerrechtliche Bestimmungen, z. B. Zahlungsverpflichtungen, verletzt und in weiterer Folge - etwa aufgrund einer Insolvenz - die Steuern nicht mehr einbringlich sind.

Bei Stundungen (auch abseits von Covid) stellt sich dabei immer die Frage, was im Stundungsantrag behauptet wird. Werden fehlerhafte Angaben gemacht, „so kann schon darin eine Pflichtverletzung liegen, die für den späteren Abgabenausfall kausal ist. Dann ist - neben strafrechtlichem Ungegnach - auch eine persönliche Haftung denkbar“, sagt der Anwalt. Bei Covid-Stundungen bestand allerdings die Besonderheit, dass lediglich ein „Liquiditätsengpass“ vorliegen musste, um den Antrag stellen zu können.

Ob die Stundung zur Gefährdung der späteren Einbringlichkeit geführt hat, war (zumindest laut den veröffentlichten Informationen und der Praxis der Finanzverwaltung) irrelevant. Bestand also ein Liquiditätsengpass, wurde der Antrag rechtzeitig (vor Fälligkeit der Steuern) gestellt und wurden keine falschen Angaben oder Zusicherungen gemacht, „ist meines Erachtens das Vorliegen einer haftungsrelevanten Pflichtverletzung kaum denkbar, weil dem Geschäftsführer kein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann“, resümiert Althuber.

Fazit: Selbst wenn die Finanzverwaltung die Stundungsregeln im Kontext mit Covid zu großzügig ausgelegt haben sollte - und falls sich erweisen sollte, dass schon zum damaligen Zeitpunkt die Einbringlichkeit der Steuern gefährdet war - erscheint eine Haftung in diesem Zusammenhang wenig wahrscheinlich. Wenn überhaupt, hätte sich der Fiskus diesen Ausfall selbst zuzuschreiben.

DreiBusiness.
Macht's einfach.

Beliebter
als jede